

Art. 847 II OR: Uebergang der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft auf die Erben.

Art. 848 OR: Erlöschen der genossenschaftlichen Mitgliedschaft beim Wegfall eines Vertragsverhältnisses und aus anderen Gründen.

Entscheid des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Mellen vom 10. September 1974.

Prof. Dr. Peter Forstmoser, Benglen/Zürich

I. Tatbestand

Der Vater des Beklagten war Mitglied einer Genossenschaft, die zum Zwecke hatte, Landwirten Darlehen zu gewähren. Auch er hatte seinerzeit bei der Genossenschaft ein Darlehen aufgenommen, dieses aber auf Begehren des Genossenschaftsverwalters zurückbezahlt, als er im Jahre 1964 aus dem Notariatskreis wegzog, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hatte.

Im Jahre 1969 verstarb der Vater des Beklagten. Durch Veruntreuungen ihres Verwalters geriet die Genossenschaft in der Folge in Schulden. Sie machte daher von ihrem Recht auf Nachschüsse Gebrauch und belastete zur Deckung ihrer Manki jedes Mitglied mit einem Betrag von Fr. 700.—.

Diesen Betrag forderte die Genossenschaft auch vom Beklagten mit der Begründung, sein Vater habe nie den Austritt aus der Genossenschaft erklärt und es würden nach § 6 der Statuten die Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Der Beklagte wendete dagegen ein, mit der Rückzahlung des Darlehens sei die genossenschaftliche Mitgliedschaft erloschen. Ausserdem bestimme § 2 der Statuten, dass Mitglied der Genossenschaft nur werden könne, wer in ihrem Notariatskreis wohnhaft sei. Deshalb sei die Mitgliedschaft seines Vaters auch durch den Wegzug aus dem Notariatskreis der Genossenschaft im Jahre 1964 entfallen. — Aus diesen Gründen habe er gar nicht Mitglied der Genossenschaft werden können, und er schulde daher den geforderten Betrag nicht.

II. Erwägungen

Nach Art. 847 Abs. 2 OR können die Statuten einer Genossenschaft bestimmen, dass die Erben eines verstorbenen Genossenschafters ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft werden. Dies ist in § 6 der Statuten der klagenden Genossenschaft geschehen, der lautet: «Die Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein» . . .

Der Beklagte ist damit mit seinen Geschwistern zusammen Mitglied der Genossenschaft geworden.

Der Beklagte macht zu Unrecht geltend, durch die Kündigung des Darlehens vor dem Wegzug sei die Mitgliedschaft seines Vaters im Jahre 1964 dahingefallen. Das Gesetz sieht zwar in Art. 848 OR unter anderem vor, dass, wenn die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft die Folge eines Vertragsverhältnisses, wie bei einer Versicherungsgenossenschaft, ist, die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Vertrages dahinfällt. Doch ist das vom Gesetz erwähnte Beispiel der Versicherungsgenossenschaft tatsächlich der *einzig* Anwendungsfall, da das Gesetz nur für Versicherungsgenossenschaften eine entsprechende Verbindung von Mitgliedschaft und Vertrag vorsieht (Art. 841 Abs. 1 OR; Forstmoser, Berner Kommentar, Die Genossenschaft, 2. Lieferung, Bern 1974, N 22 zu Art. 848 OR) . . .

Ebenso wenig ist dem Beklagten dahin zu folgen, dass mit dem Wegzug aus dem Notariatskreis die Mitgliedschaft dahingefallen sei. § 2 äussert sich nach seinem Wortlaut nur zum Erwerb der Mitgliedschaft, indem davon die Rede ist, welche Personen Mitglieder werden können; weder hier noch sonst in den Statuten findet sich eine Stütze dafür, dass beim Wegzug aus dem entsprechenden Notariatskreis die Mitgliedschaft automatisch erlösche. . .

Der Beklagte hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von der nach Art. 851 OR auch dem Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitgliedes zustehenden Freiheit des Austritts gemäss Art. 842 ff. OR keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Massnahme hätte ihn davon bewahrt, als Nachkomme eines verstorbenen Mitgliedes noch nach Jahren haftbar gemacht werden zu können. Die Klage ist daher in vollem Umfang gutzuheissen.

III. Bemerkungen

a) Der Entscheid nimmt Stellung zu Fragen des *automatischen Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft*.

b) Richtig wird zunächst festgestellt, dass die Erben im Rahmen von Art. 847 Abs. II OR die Mitgliedschaft aufgrund einer entsprechenden Statutenbestimmung *ipso iure mit dem Tod des Erblassers erwerben*. Der Erwerb ist — unter dem Vorbehalt einer anderen statutarischen Ausgestaltung — *zwingend*; die Erben können der Mitgliedschaft einzig durch Ausschlagung der Erbschaft entgehen.

Allzu kategorisch wird dann aber m.E. bemerkt, der Beklagte sei «mit seinen Geschwistern zusammen Mitglied der Genossenschaft geworden». Entgegen dem in § 6 der Statuten wiederholten Wortlaut des Gesetzes («die Erben») ist nämlich anzunehmen, dass im Zweifel nicht sämtliche Erben Genossenschafter werden sollen, sondern dass nur *einer unter ihnen* die Mitgliedschaft fortsetzen soll. Anders lässt sich nicht erklären, dass gemäss Art. 847 Abs. IV OR für die Erbengemeinschaft ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen ist: Die Notwendigkeit eines solchen wäre nicht einzusehen, wenn sämtliche Erben je einzeln Mitglieder würden, da sich dann eine gemeinsame Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erübrigte. Die hier vertretene Auffassung wird auch durch die Materialien bestätigt (vgl. dazu Forstmoser a.a.O., N 33 zu Art 847 OR).

Welcher der Erben in die Mitgliedschaft einzutreten hat, kann statutarisch bestimmt sein oder sich aus den Umständen zwingend ergeben (Übernahme der Mitgliedschaft bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft durch denjenigen, der den Hof weiterführt usw.).

Wo sich weder aus den Statuten noch aus der Tätigkeit der Genossenschaft eine Lösung ergibt, da hat die Bezeichnung des Nachfolgers durch Verfügung von Todes wegen oder durch Teilungsvertrag zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall wäre daher zu prüfen gewesen, *auf welches der Geschwister die Mitgliedschaft des Vaters übergegangen ist*.

c) Art. 848 sieht zwei Fälle des *automatischen Untergangs* der Mitgliedschaft vor: den Wegfall einer Beamtung oder Anstellung, mit der die Mitgliedschaft verknüpft ist sowie den Untergang eines Vertragsverhältnisses, als dessen Folge sich die Mitgliedschaft darstellt.

(Für weitere Fälle des automatischen Wegfalls der Mitgliedschaft vgl. Art. 847 Abs. 1 OR sowie Art. 850 OR).

Zu Recht hält der Einzelrichter fest, dass mit der Kündigung und Rückzahlung des Darlehens die Mitgliedschaft des Vaters des Beklagten nicht dahinge-

fallen ist: Art. 848 OR kommt nur zum Zug, wo die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft «*Folge*» eines Vertragsverhältnisses ist. Dies kann nach der gesetzlichen Ordnung nur bei Versicherungsgenossenschaften sowie bei genossenschaftlich organisierten Krankenkassen der Fall sein. Bei allen übrigen Genossenschaftsarten können zwar vertragliche Beziehungen neben die mitgliedschaftlichen treten, ohne dass aber dadurch die Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes «*Folge*» der schuldrechtlichen Bindungen würde.

Statutarisch können weitere Tatbestände vorgesehen werden, welche die Mitgliedschaft automatisch erlöschen lassen (zu allfälligen Schranken vgl. Forstmoser a.a.O., N 29 zu Art. 848 OR). Auch der *Wegfall von Beitrittsvoraussetzungen* (z.B. Wohnsitz in einer Gemeinde oder einem Notariatskreis) kann auto-

matischer Beendigungsgrund sein. Dies ist jedoch *nicht zu vermuten*, sondern müsste in den Statuten *ausdrücklich* erwähnt werden. — Der Hinweis des Beklagten auf den Wohnsitzwechsel seines Vaters ist deshalb unbehelflich.

Zwar ist dem Entscheid nach geltendem Recht (mit dem in lit. b) erwähnten Vorbehalt) zuzustimmen. Doch bleibt das Ergebnis unbefriedigend: Personen, die zu einer Genossenschaft keinerlei Kontakt haben, die sich gar nicht bewusst sind, je Mitglied geworden zu sein, und denen aus dieser Unkenntnis auch kaum ein Vorwurf gemacht werden kann, werden plötzlich mit erheblichen Leistungspflichten belastet für eine Gesellschaft, die ihnen fremd ist und von der sie irgendwelche Leistungen weder erhielten noch je erwarteten.